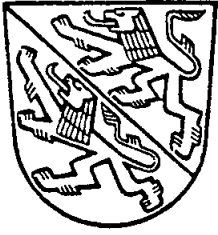


REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU



PROTOKOLL

vom -6. Dez. 1983

Nr. 2/31

Einheitsgemeinde Märstetten; Gesuch um Genehmigung des Quartierplanes "Geroldsau"

- A. Die Gemeinde Märstetten legte vom 1. Februar 1982 bis 2. März 1982 einen Quartierplan für das Gebiet "Geroldsau" öffentlich auf. Am 21. Dezember 1982 ersuchte der Gemeinderat den Regierungsrat um Genehmigung des durch das Baudepartement vorgeprüften Planes. Wegen der im Gange befindlichen Aenderung des Zonenplanes widerrief der Gemeinderat allerdings mit Schreiben vom 21. Januar 1983 sein Genehmigungsgesuch und ersuchte nur um Genehmigung des vorderen Teiles des Planes (umfassend die Parzellen Nr. 764, 289, 288, 286, 859, 856, 285, 287, 782, 946 und die für die Erstellung der Parkplätze notwendige Fläche der Parzelle Nr. 283).
- B. Während der Auflage erhob die Erbgemeinschaft Carl Hotz Einsprache beim Gemeinderat, der diese am 14. April 1982 abwies. Dagegen erhoben die Erbgemeinschaft Carl Hotz und die Firma Carl Hotz Söhne, beide vertreten durch Rechtsanwalt Dr. H. Bürgi, Frauenfeld, Beschwerde beim Regierungsrat. Sie beantragten die Streichung des Fussweges durch die Parzelle Nr. 289 bzw. entlang der Parzelle Nr. 288 und die Aufhebung der privaten Stichstrasse entlang der Grenze zwischen den Parzellen Nrn. 287 und 288.

C. Am 22. September 1983 führte das instruierende Baudepartement eine Besprechung durch, in deren Gefolge sich die Parteien wie folgt einigten:

1. Die definitive Festlegung der Linienführung für den Fussweg auf der Parz. 946 (früher 289), Richtung Bahnhofstrasse, erfolgt erst bei Vorlage eines konkreten Bauvorhabens. Die Linienführung ist dannzumal sinnvoll in das Bauprojekt einzugliedern.
2. Der definitive Fussweg wird erst in dem Zeitpunkt erstellt, wenn auf den Parzellen Nr. 287 und 288 tatsächlich ein Bauprojekt realisiert wird.
3. Die Linienführung / Baulinien der Stichstrasse von der Geroldsaustrasse entlang der Grenze zwischen den Parz. Nr. 287 und 288 I werden im vorliegenden Quartierplan nicht festgelegt und vermerkt. Bei einer Ueberbauung dieser Grundstücke ist dannzumal darauf zu achten, dass eventuelle Hinterlieger-Parzellen hinreichend erschlossen werden können.

Gestützt auf diese Einigung zogen die Beschwerdeführer die Beschwerden am 10. Oktober 1983 zurück.

D. Nach dem Rückzug der Beschwerden steht einer Genehmigung des Quartierplanes formell nichts mehr entgegen. Er kann hinsichtlich des reduzierten Gebietes ohne weiteres genehmigt werden, da er nicht als unzweckmässig erscheint (§41 BauG). Hingegen sind aus Gründen der Konsequenz auch die südliche private Stichstrasse und die dazugehörigen Baulinien zwischen den Parzellen Nrn. 287 und 782 zu streichen. Dafür wird es notwendig, dass eine Sicherung für die Weg- und Durchleitungsrechte bei einer vorderliegenden Ueberbauung oder einer all-

fälligen Abtrennung hinterliegender Parzellenteile erfolgt. Dem Gemeinderat wird deshalb empfohlen, Baubewilligungen entlang der Strasse mit der Auflage zu verknüpfen, dass die rückwärtige, private Zufahrt und die Hausanschlüsse durch Grundbucheintrag gesichert werden.

Auf Antrag des Baudepartementes

beschliesst der Regierungsrat

1. Der Quartierplan "Geroldsau" wird-soweit er das Gebiet der Parzellen Nrn. 764, 289, 288, 286, 859, 856, 285, 287, 782, 946 und der für die Erstellung des projektierten Parkplatzes benötigten Fläche der Parzelle Nr. 283 sowie der Parzellen Nr. 245, 789 und 246 betrifft - in dem Sinne genehmigt, dass:
 - a) die beiden 5 m breiten Stichstrassen mit den Baulinien in 4 m Abstand zu streichen sind, und
 - b) die Linienführung des Fussweges sowie dessen Ausführung gemäss den Zusicherungen der Gemeinde zu erfolgen haben.Damit werden rechtskräftig:
 - Baulinien
 - Ausbaustand der Verkehrsflächen
 - Generelle Führung der Kanalisation und Werkleitungen
2. Die Beschwerden der Erbegemeinschaft Carl Hotz und der Firma Carl Hotz Söhne werden als durch Rückzug erledigt am Protokoll des Regierungsrates abgeschrieben. Eine Kostenaufgabe entfällt (§ 151 BauG).
3. Der Gemeinderat wird aufgefordert, dem Regierungsrat einen im Sinne dieses Beschlusses angepassten Quartierplan im Doppel einzureichen, der alsdann mit dem Genehmigungsvermerk versehen wird.

4. Mitteilung an:

- Herrn Dr. Bürgi, Rechtsanwalt, Bahnhofstrasse 49
8500 Frauenfeld, unter Beilage der eingereichten Akten
- Gemeinderat Märstetten, 8562 Märstetten
- Amt für Raumplanung (2)
- Baudepartement (2) mit den Akten



Für richtige Ausfertigung
DER STAATSSCHREIBER

mi

Expediert: 8. Dez. 1983